

# RS Vwgh 2015/2/19 Ra 2014/21/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2015

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art133 Abs4;

FrPolG 2005 §67 Abs1;

FrPolG 2005 §67 Abs2;

VwGG §34 Abs1a;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Das BVwG traf in seinem Erkenntnis, mit dem es gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FrPolG 2005 ein Aufenthaltsverbot verhängte, zu den Straftaten der Fremden keine näheren Feststellungen. Es beschränkte sich vielmehr auf die abstrakte Anführung der begangenen Delikte und auf die Angabe der verhängten Strafe. Im Übrigen gab es nur mehr wieder, dass das Strafgericht das Geständnis der Fremden, ihr junges Alter, ihre untergeordnete Rolle, ihre Unbescholtenheit sowie die teilweise Sicherstellung der Beute als mildernd und das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen als erschwerend gewertet habe. Demgegenüber hätte das BVwG konkrete Feststellungen zu den begangenen Straftaten und zu deren Begleitumständen vornehmen müssen (Hinweis E 14. April 2011, 2008/21/0183), was im vorliegenden Fall umso mehr geboten gewesen wäre, als das Strafgericht auch nach der Darstellung des BVwG im Rahmen der Milderungsgründe auf die untergeordnete Rolle der Fremden bei der Tatbegehung hingewiesen hat.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014210064.L01

## Im RIS seit

31.03.2015

## Zuletzt aktualisiert am

02.04.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)